

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3175

Mitteilung

des Justizministeriums

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht KOM(2011) 635 endg.
BR-Drucksache:	617/11 – ²⁾
Federführendes Ressort:	Justizministerium
Aktenzeichen:	9520/0532
Beteiligte Ressorts:	Staatsministerium, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Justizministeriums vom 7. November 2011.

²⁾ Die BR-Drucksache 617/11 kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Parlamentsmaterialien“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3
des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<p>1. BR-Drucksachenummer:</p> <p>617/11</p>
<p>2. Titel der Drucksache:</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – KOM(2011) 635 endg.</p>
<p>3. Frühwarndokument:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Fristbeginn: 17. Oktober 2011</p>
<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Justizministerium</p> <p>Beteiligte Ressorts:</p> <p>Staatsministerium, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>25. November 2011</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Ja</p>
<p>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG):</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Alternativ:**b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:**

ja nein

Bei Umsetzung des Vorhabens können alle Bürger und Unternehmen, die grenzüberschreitende Verträge über den Kauf von Waren, die Bereitstellung digitaler Inhalte und die Erbringung verbundener Dienstleistungen schließen, die Geltung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts vereinbaren. Mit der neuen Zivilrechtsordnung werden sich auch die Gerichte auseinandersetzen müssen.

Mit dem Vorhaben ist im Übrigen kein Zwang zur Harmonisierung von Vorschriften des nationalen Rechts verbunden. Insbesondere können Vorschriften des nationalen Verbraucherschutzrechts aufrechterhalten werden.

8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:

Liegt bei.

9. Rechtsgrundlage:

Artikel 114 AEUV (oder Artikel 352 AEUV)

10. Inhalt:

Anknüpfend an das Konsultationsverfahren zum Grünbuch „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“, schlägt die Kommission nun eine Verordnung vor, die ein von den Vertragsparteien frei wählbares Gemeinsames Europäisches Kaufrecht enthält (sog. „28. Regime“). Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht tritt neben die Kaufrechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Es

- soll nur gelten, wenn sich beide Vertragsparteien freiwillig und ausdrücklich darauf verständigen;
- ist auf grenzübergreifende Verträge beschränkt; die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, das gemeinsame europäische Kaufrecht auch auf inländische Verträge anzuwenden;
- gilt sowohl für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern als auch für Geschäfte zwischen Unternehmen, enthält allerdings Sonderregeln für Verbrauchergeschäfte.

Eine Harmonisierung der nationalen Zivilrechtsordnungen ist mit dem Verordnungsvorschlag nicht verbunden.

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Nach erster Einschätzung verletzt die vorgeschlagene Verordnung weder den Subsidiaritäts- noch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen sind (Artikel 5 Absatz 3 EUV).

Der Bundesrat vertritt die Auffassung (BR-Drs. 745/09 [B]), dass mit einer Subsidiaritätsrüge auch die der Subsidiarität vorgelagerte Frage gerügt werden kann, ob die EU für das konkrete Rechtsetzungsvorhaben über eine Kompetenz verfügt.

Zwar bestehen vorliegend Zweifel daran, dass Artikel 114 AEUV für die geplante Verordnung, die ein optionales EU-Kaufrecht als sog. „28. Rechtsordnung“ einführen will, herangezogen werden kann. Denn die nationalen Rechtsordnungen werden durch die Einführung einer zusätzlichen Rechtsordnung nicht „angeglichen“ (so aber Artikel 114 Absatz 1 AEUV). Verneint man die Anwendbarkeit von Artikel 114 AEUV, kann das Vorhaben jedoch auf Artikel 352 AEUV gestützt werden (zum Meinungsstreit: EuGH, Urteil vom 2. Mai 2006 – Rs. C-436/03; Herresthal, EuZW 2011, S. 7; Tietje, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim <Hrsg.>, Das Recht der Europäischen Union, Art. 114 AEUV Rn. 119; a. A.: Pipkorn/Bardenhewer-Rating/Taschner, in: von der Groeben/Schwarze <Hrsg.>, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 6. Aufl. 2003, Art. 95, Rn. 40; Kahl, in: Calliess/Ruffert <Hrsg.>, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 114, Rn. 19).

Damit findet sich im Unionsrecht in jedem Fall eine Rechtsetzungskompetenz.

Die Anforderungen des Subsidiaritätsgrundsatzes sind auch im Übrigen gewahrt. Die mit dem Verordnungsvorschlag bezweckten Ziele lassen sich weder auf Bundes- noch auf Landesebene, sondern nur auf Unionsebene verwirklichen.

Auch die Anforderungen des kompetenzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürften gewahrt (Artikel 5 Absatz 4 EUV) sein, soweit es um die Schaffung materiellrechtlicher Regeln für Verträge geht, die aufgrund Rechtswahl der Parteien dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht unterliegen. Die Maßnahmen gehen insoweit weder inhaltlich noch formal über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus. Ein optional geltendes EU-Kaufrecht greift weniger stark in die nationale Regelungskompetenz ein als eine Harmonisierung des nationalen Kaufrechts.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:*a) Finanzielle Auswirkungen*

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf das Land sind derzeit nicht ersichtlich.

b) Verwaltungsaufwand

Nach Artikel 14 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass rechtskräftige Urteile ihrer Gerichte zur Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung unverzüglich der Kommission übermittelt werden. Die Kommission richtet gemäß Artikel 14 Abs. 2 ein öffentlich zugängliches Informationssystem ein. Artikel 14 betrifft nach den Erläuterungen der Kommission unter Abschnitt 5 der Begründung nicht nur Entscheidungen zur Auslegung der 16 Artikel der Verordnung, sondern auch der Bestimmungen des umfangreichen Anhangs I, d. h. des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts.

c) Umsetzungsbedarf

Bei Umsetzung des Kommissionsvorschlags dürfte bei den Zivilgerichten des Landes Fortbildungsbedarf bestehen. In Abschnitt 4 der Begründung des Kommissionsvorschlags findet sich dazu die Ankündigung der Kommission, Schulungen für Vertreter der Rechtsberufe auszurichten, die mit dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht befasst sind.

d) Kommunalverträglichkeit

Besondere Auswirkungen auf die Kommunen sind nicht ersichtlich.

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Zivilrecht
Sachgebiet:	Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Ratsdok.-Nummer:	15429/11 u. 15432/11
KOM-Nummer:	KOM(2011) 635 endgültig KOM(2011) 636 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	–
Nummer der Bundesratsdrucksache:	617/11
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Die Kommission stützt ihren Vorschlag auf Artikel 114 AEUV. Mit der Maßnahme soll der Binnenmarkt gefestigt und funktionsfähiger gemacht werden. Die aus Sicht der KOM bestehenden Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, die aus unterschiedlichen einzelstaatlichen Vorschriften herrühren, insbesondere die zusätzlichen Transaktionskosten und die komplizierte Rechtslage für Unternehmer bei grenzübergreifender Geschäftstätigkeit und das mangelnde Vertrauen der Verbraucher in ihre Rechte beim Einkauf im Ausland, die alle unmittelbar die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen, sollen beseitigt werden. Ob der Vorschlag von der Rechtsgrundlage des Artikels 114 AEUV gedeckt ist, bedarf einer eingehenden Prüfung.
Subsidiaritätsprüfung:	Die Ziele des Verordnungsvorschlags lassen sich nur durch eine europäische Regelung erreichen. Das Ziel, in jedem Mitgliedstaat ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht als wählbare zweite Rechtsordnung für grenzüberschreitende Kaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern oder Unternehmern und kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung zu haben, wird sich allein durch mitgliedstaatliche Initiativen nicht erreichen lassen. Soweit grenzüberschreitende Kaufverträge zwischen Unternehmen betroffen sind, besteht bereits ein eigenständiges, einheitliches Regelwerk, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen), auf das die Mitgliedstaaten zurückgreifen können. Dieses gilt in mehr als 70 Staaten. Auch wenn es nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gilt, erlauben jedenfalls alle seine Anwendung.

<p>Verhältnismäßigkeitsprüfung:</p>	<p>Die vorgeschlagenen Regelungen sind – unbeschadet der noch erforderlichen Prüfung der Einzelregelungen auf Erforderlichkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit i. e. S. – im Großen und Ganzen grundsätzlich geeignet, bei Verbrauchergeschäften zur Zielerreichung beizutragen. Allerdings erscheint es fraglich, ob die Zurückhaltung gegenüber grenzüberschreitenden Geschäften wirklich vorrangig in den unterschiedlichen Rechtsordnungen begründet ist und ein materielles Einheitsrecht daher in der Praxis zu einer Stärkung des Binnenmarktes beitragen würde. Inwieweit das vorgeschlagene Regelwerk im Detail zur Zielerreichung geeignet ist, bleibt einer weiteren Prüfung vorbehalten.</p> <p>Soweit grenzüberschreitende Kaufverträge zwischen Unternehmen betroffen sind, besteht mit dem UN-Kaufrecht außerdem bereits ein eigenständiges, einheitliches Regelwerk. Angesichts der bereits bestehenden Rechtswahl- und Vertragsfreiheit bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern können sich diese schon jetzt auf eine frei wählbare Rechtsordnung, oder, wenn das UN-Kaufrechtsübereinkommen nicht unmittelbar zur Anwendung gelangt, auf die Anwendung dieses Übereinkommens einigen. Für andere, nicht durch das Übereinkommen geregelte Fragen bestehen bereits jetzt EU-weit Regelungen, so etwa für den in dem Vorschlag geregelten Zahlungsverzug durch Unternehmer die erst kürzlich verabschiedete Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung).</p> <p>Im Übrigen erscheint zweifelhaft, ob zur Zielerreichung tatsächlich eine derart tiefgreifende Ergänzung des materiellen Rechts der Mitgliedstaaten erforderlich ist.</p>
<p>Zielsetzung:</p>	<p>Das Ziel des Vorschlags ist, den Binnenmarkt durch die Förderung des grenzübergreifenden Handels zwischen Unternehmen sowie Unternehmen und Verbrauchern zu konsolidieren und funktionsfähiger zu machen. Es soll mehr Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Geschäften erreicht werden.</p>
<p>Inhaltliche Schwerpunkte:</p>	<p>Es ist eine (Teil-)Rechtsordnung vorgesehen, die von den Vertragspartnern im Wege der Rechtswahl für grenzüberschreitende Verträge gewählt werden kann. Um Anwendung zu finden, muss sie ausdrücklich vereinbart werden. Erfolgt eine solche Vereinbarung nicht, gestaltet sich die Rechtslage so wie bisher. Die Wahl des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts wird als Rechtswahl zwischen zwei verschiedenen Kaufrechtssystemen innerhalb derselben einzelstaatlichen Rechtsordnung ausgestaltet. Es wird sich nicht um eine Rechtswahl im Sinne des Internationalen Privatrechts handeln. Bei Verbraucherverträgen müssen Unternehmer dem Verbraucher ein Standard-Informationsblatt mit den wichtigsten Rechten zukommen lassen, bevor die Verwendung des EU-Kaufrechts vereinbart wird. Soweit Verträge zwischen Unternehmen betroffen sind, kann auch die Anwendung von Teilen des Europäischen Kaufrechts vereinbart werden.</p> <p>Die Verordnung betrifft sowohl den eigentlichen Kauf als auch Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte (auf einem Datenträger oder als Download). Erfasst sind auch mit diesen Verträgen verbundene Dienstleistungen. Hiermit sind Fälle gemeint,</p>

	<p>in denen ein Verkäufer in enger Verbindung zu einem Kaufvertrag oder zu einem Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte bestimmte Dienstleistungen wie Montage, Installierung, Reparatur oder Wartung erbringt.</p> <p>Die Verordnung enthält Regelungen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – allgemeine Grundsätze des Vertragsrechts, die alle Parteien im Umgang miteinander einhalten müssen, z. B. das Gebot nach Treu und Glauben zu handeln – das Recht der Parteien auf wesentliche vorvertragliche Informationen – Zustandekommen eines Vertrags – Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen – Muster für die Widerrufsbelehrung und Standard-Widerrufsformular – Anfechtung von Verträgen – Auslegungsregeln für Vertragsbestimmungen in Zweifelsfällen – Regeln zu allgemeinen Geschäftsbedingungen – Pflichten von Käufer und Verkäufer – Rechte der Vertragsparteien bei Leistungsstörungen – Gefahrübergang – allgemeine Regeln über Schadensersatz und Zinsen – Rückabwicklung – Verjährung – Pflicht der Mitgliedstaaten, rechtskräftige Urteile ihrer Gerichte zur Anwendung der Vorschriften des EU-Kaufrechts unverzüglich der Kommission zu übermitteln
Politische Bedeutung:	<p>Der Vorschlag ist von erheblicher politischer Bedeutung. Eine entsprechende Verordnung würde dazu führen, dass das nationale Recht eine umfangreiche Parallelrechtsordnung für grenzüberschreitende Kaufverträge enthält. Die Regelungen betreffen den europäischen Binnenmarkt, können aber auch von den Mitgliedstaaten für den innerstaatlichen Markt geöffnet werden. Das Kaufrecht ist für nahezu jedes Handelsgeschäft von Bedeutung. Es ist daher von erheblicher wirtschaftlicher Relevanz.</p>
Was ist das besondere deutsche Interesse?	<p>Die Bundesregierung unterstützt die vorrangige Schaffung eines politischen Gemeinsamen Referenzrahmens (sog. Toolbox). Ein solcher Gemeinsamer Referenzrahmen als Hilfsmittel für den europäischen Gesetzgeber erscheint geeignet, die Qualität und Kohärenz der Rechtssetzung auf europäischer Ebene zu verbessern. Aus einem solchen Referenzrahmen könnte in einem zweiten Schritt ein mittelfristig möglicherweise diskussionswürdiges Optionales Instrument für bestimmte, klar umgrenzte Rechtsbereiche entwickelt werden. Diese zeitliche Reihenfolge erscheint nach wie vor vorzugswürdig.</p>

	<p>Gegen das von dieser Reihenfolge abweichende Vorgehen der Kommission bestehen grundlegende Bedenken, die insbesondere auch von Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden artikuliert wurden. Der Kommissionsvorschlag wird einer sorgfältigen Prüfung sowohl hinsichtlich der allgemeinen unionsrechtlichen Anforderungen als auch hinsichtlich der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung zu unterziehen sein. Eine abschließende Bewertung der inhaltlichen Ausgestaltung wird nicht ohne intensive Beteiligung der gerichtlichen und wirtschaftlichen Praxis (Wirtschafts- und Verbraucherverbände) möglich sein. Auch sollte bei einem politisch derart bedeutsamen Projekt, das das Interesse und die Akzeptanz der Marktteilnehmer zwingend voraussetzt, jede Gelegenheit genutzt werden, deren Erfahrungen so breit angelegt wie möglich zu berücksichtigen. Dementsprechend erscheint es unabdingbar, dass vor einem Eintritt in die Detailverhandlungen auf europäischer Ebene genügend Zeit für eine intensive Prüfung und Diskussion zur Verfügung steht.</p>
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	<p>Position zum Vorschlag liegt nicht vor.</p> <p>Der Deutsche Bundestag hat sich jedoch in seiner Entschließung vom 27. Januar 2011 (Drs. 17/4565) gegenüber einem Optionalen Instrument skeptisch gezeigt. Insbesondere bezweifelt er das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage, auf die ein solches Instrument gestützt werden könnte. Auch äußert er Zweifel daran, wie das Optionale Instrument nationale Verbraucherschutzstandards gewährleisten soll, die das Internationale Privatrecht bei einer Rechtswahl durch Verbraucher zwingend vorschreibt (Rom-I-VO). Wenn es zu einem Optionalen Instrument komme, müsse dieses jedenfalls auf grenzüberschreitende Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern beschränkt sein.</p>
Position des Bundesrates:	<p>Position zum Vorschlag liegt nicht vor.</p> <p>Der Bundesrat zeigt sich in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2010 (Drs. 413/10 – Beschluss) zum Grünbuch der Kommission aufgeschlossen. Er befürwortet die Schaffung einer „Toolbox“ und hält auch ein Optionales Instrument für einen gangbaren Weg. Optionales Instrument und „Toolbox“ würden sich nicht ausschließen, da die „Toolbox“ als erster Schritt auf dem Weg zur Kodifizierung eines europäischen Vertragsrechts verstanden werden könne. Der Bundesrat hält es für sinnvoll, zunächst nur grenzüberschreitende Verträge in ein europäisches Vertragsrecht einzubeziehen.</p>
Position des Europäischen Parlaments:	<p>Position zum Vorschlag liegt nicht vor.</p> <p>Das EP hat in seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 ein Optionales Instrument klar unterstützt und sieht die „Toolbox“ lediglich als Ergänzung dieses Instrumentariums.</p>
Meinungsstand im Rat:	Position zum Vorschlag liegt nicht vor.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	–
Finanzielle Auswirkungen:	–

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	–
b) Europäischen Parlament:	–
c) Rat:	Der Vorschlag wurde beim J/I-Rat am 27./28. Oktober 2011 von der Kommission vorgestellt und beim Mittagessen diskutiert.